

EINGEGANGEN

13. Nov. 1995

Kanzlei

Kantonsforstamt

Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen

Telefon 071 21 35 02, Fax 071 21 39 88



Volkswirtschaftsdepartement

des Kantons St.Gallen

Aktenablage

Sitzung: 21. NOV. 1995

Trakt.-Nr.: 27/2k

Ablage-Nr.: 1-7642/1.78

10. November 1995 EA

Politische Gemeinde
9444 Diepoldsau

Kontaktperson Stefan Buob
Direktwahl 071 / 21 35 05

Gemeinde Diepoldsau; Abgrenzung des Waldareals im Bereich der Bauzone

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. November 1995 sind die Waldfeststellungspläne (Detailpläne 1 bis 7) in Rechtskraft erwachsen. Somit sind sämtliche Wälder, innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone der Gemeinde Diepoldsau angrenzend, festgelegt. Alle übrigen Bestockungen innerhalb oder unmittelbar an die Bauzone angrenzend, sind nicht Wald und können sich auch nicht mehr zu Wald im rechtlichen Sinne entwickeln. Massgebend für die Umgrenzung der Bauzone ist der Zonenplan vom 29. Januar 1993 eingeschlossen sämtliche Teilzonenpläne bis zum 15. Mai 1995.

Für den zukünftigen Erlass von Gestaltungs-, Überbauungs- oder Teilzonenplänen innerhalb der bestehenden Bauzone ist keine Waldfeststellung mehr nötig. Für Neueinzonungen hingegen muss eine Waldfeststellung für das entsprechende Gebiet durchgeführt werden (auch negative Waldfeststellungen, kein Wald im Plangebiet).

Einen Satz Waldfeststellungspläne haben wir zu unseren Akten genommen.

Mit freundlichen Grüssen

KANTONSFORSTAMT ST.GALLEN

Der Forstingenieur:

Stefan Buob

Beilage:

- Waldfeststellungspläne (Detailpläne 1 bis 7)

Kopie an:

- Rechtsabteilung BD, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (mit Beilage)
- Planungsamt z.Hd. Herrn Eisenreich, Lämmli brunnenstrasse 62, 9001 St. Gallen
- Kreisforstamt VI, im Hause
- Revierförster H. Artho, Hirschelenstr. 29, 9445 Rebstein (mit Kopie der Waldfeststellungspläne)

EA002102.DOC

P. Fuder, Bd.-Aufst. (14.11.95)
Planungsbüro Eisenreich + Rey + Lütman, St. Gallen (14.11.95)